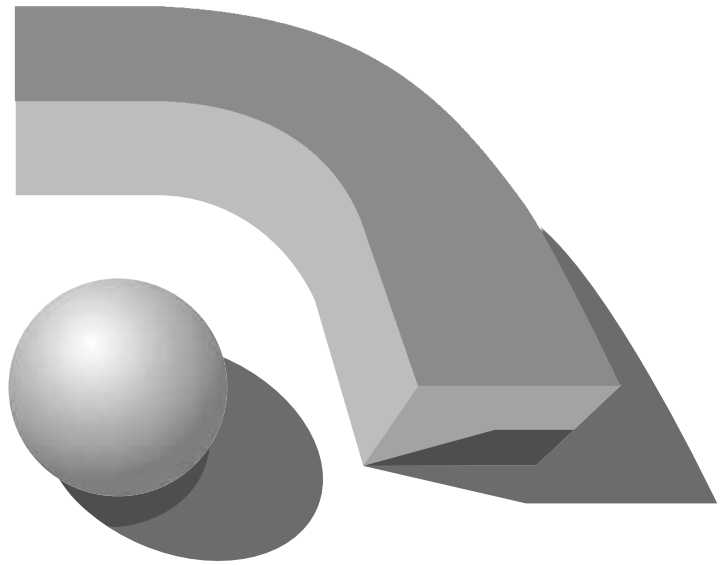


# hüttlinger

Nachrichten ...für alle



59. Jahrgang/Nummer 43

Samstag, den 30. Oktober 2021

## Allerheiligen

Der November gilt als Totenmonat. Er steht im Zeichen des Gedenkens und der Trauer. Traditionell am ersten Tag des Monats feiern katholische Christen ihr Hochfest Allerheiligen. Auf vielen Friedhöfen und in Kirchengemeinden finden aus diesem Anlass Gedenkgottesdienste statt. Nicht nur Gläubige nehmen den Tag zum Anlass Gräber ihrer Verwandten und Freunde zu besuchen. Der 1. November ist ein kirchlicher und ein staatlicher Feiertag. Bereits im Vorfeld schmückten viele die Gräber ihrer Angehörigen mit Blumen, Kränzen sowie Kerzen und machten sie gleichzeitig winterfest. Ursprünglich bekannte die Kirche an Allerheiligen, „dass es eine große Schar von Menschen gibt, deren Leben für immer und ewig geglückt ist“. Darunter sind die offiziellen Heiligen zu verstehen. Für „Normalsterbliche“ wurde im 11. Jahrhundert der 2. November zum Allerseelentag erhoben.

### Weitere Gedenktage in diesem Monat:

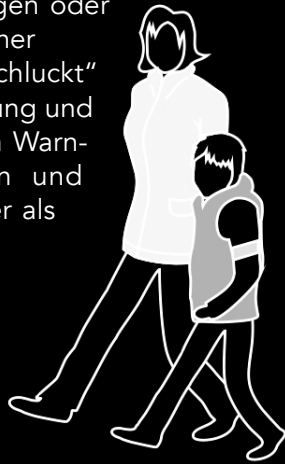
Am 9. November wird an die 1938 von den Nazis angestiftete Pogromnacht gegen Juden erinnert. Am dritten Sonntag im November wird beim staatlichen Volkstrauertag aller Opfer von Krieg und Gewalt gedacht. Der Totensonntag schließlich wird von evangelischen Christen immer am Sonntag vor dem 1. Advent begangen.



## SICHERER SCHULWEG: Kinder wollen gesehen werden

In der Dämmerung, bei Regen oder Nebel kann ein Kind von seiner Umgebung geradezu „verschluckt“ werden. Neben heller Kleidung und Reflektor-Sticker eignen sich Warnwesten zum Drüberziehen und Blinklichter, damit die Kinder als Verkehrsteilnehmer wahrgenommen werden.

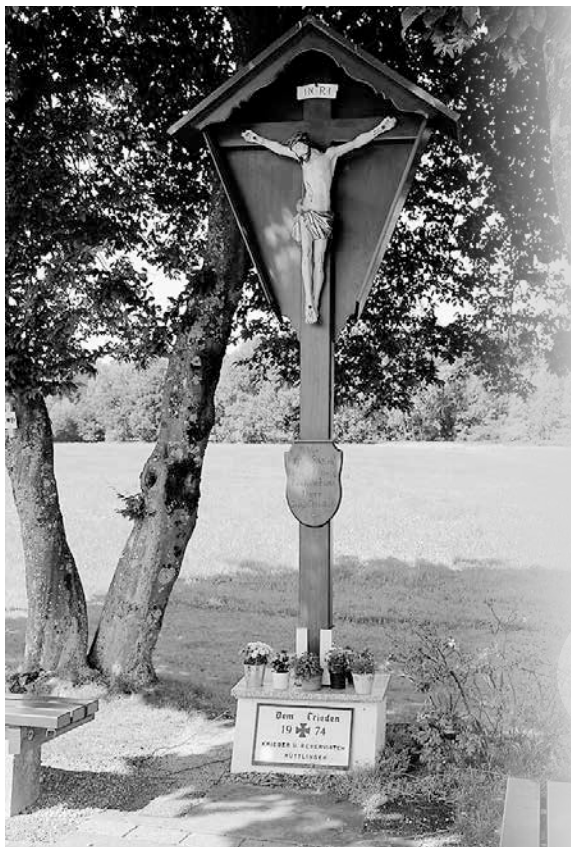
Dass Radfahrer nur mit funktionierenden Lampen unterwegs sein sollten, dürfte selbstverständlich sein.



## Seniorenachmittag am Mittwoch, 10. November entfällt

Nach wie vor sind Meldungen rund um das Corona-Virus in aller Munde. Da Sie, liebe Seniorinnen und Senioren, zur Risikogruppe gehören, möchten wir Sie nicht zu einer Veranstaltung in einem geschlossenen Raum einladen.

Wir sind zuversichtlich und freuen uns auf ein Wiedersehen beim geselligen Beisammensein im Jahr 2022.



## Danke an unbekannte Blumenspender

Das Friedenskreuz und die flankierenden Bänke am Ende des Seitsberger Weges in Richtung des Wasserturms in Seitsberg sind immer wieder ein angenehmer Rast- und Erholungsplatz für Vorbeikommende.

Umso schöner wird das Idyll durch den Blumenschmuck, der immer wieder zum Blickfang wird.

Auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön.

*Krieger- und Reservistenverein und  
Bürgergarde Hüttlingen*

### Herausgeber

#### Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

#### Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

#### Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: [gemeinde@huettlingen.de](mailto:gemeinde@huettlingen.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

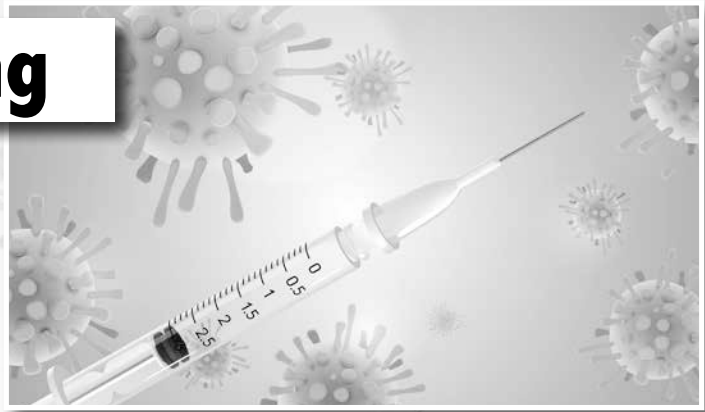
# Impf-Auffrischung

Seit dem 01.09.2021 sind in Baden-Württemberg Auffrisch-impfungen gegen das Coronavirus mit den mRNA-Impfstoffen von BioNTech/Pfizer und Moderna möglich.

Entsprechend den Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz (Stand 11. Oktober 2021) empfiehlt das Land Baden-Württemberg (Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 16. September 2021) eine Auffrischimpfung unter anderem für folgenden Personengruppen:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben (STIKO-Empfehlung vom 7. Oktober 2021),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bei individuellem Wunsch, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und ärztlicher Aufklärung,
- Personen, die bei der Grundimmunisierung ausschließlich die Vektorviren-Impfstoffe Vaxzevria von AstraZeneca oder COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International erhalten haben, ungeachtet des Alters oder einer anderweitigen Indikation.

Eine komplette Aufstellung der Personengruppen, für die eine Auffrischimpfung möglich ist, können Sie auf den Internet-Seiten des Sozialministeriums Baden-Württemberg (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>) entnehmen.



Voraussetzung für eine Auffrischimpfung ist, dass die letzte Corona-Schutzimpfung mindestens sechs Monate zurückliegen muss. Für die Auffrischimpfung ist eine einzelne Impfdosis ausreichend.

Allen Personen, die eine Impfung des Herstellers Johnson & Johnson erhalten haben, wird zur Optimierung der Grundimmunisierung nach der vierten Woche nach verabreichter Impfung eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff angeboten.

Auffrischimpfungen werden ausschließlich mit den mRNA-Impfstoffen von Biontech/Pfizer und Moderna durchgeführt. Erfolgt die ersten beiden Impfungen bereits mit einem mRNA-Impfstoff, so soll die Auffrischimpfung mit dem mRNA-Impfstoff desselben Herstellers durchgeführt werden.

Vereinbaren Sie für die Auffrischimpfung einen Termin bei Ihrer Hausärztin beziehungsweise Ihrem Hausarzt oder in einer der derzeit 25 Corona-Schwerpunktpraxen im Ostalbkreis (Liste der Praxen: <https://www.kvbawue.de/index.php?id=1102>).

## Amtliche Bekanntmachungen



### Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hüttlingen vom 13.10.2011, zuletzt geändert am 22.10.2020

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.10.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1 – Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hüttlingen vom 13.10.2011, zuletzt geändert am 22.10.2020, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 43 – Verbrauchsgebühren –

##### • erhält folgende neue Absätze 1 und 2

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,83 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,83 Euro.

#### § 2 – In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hüttlingen, den 21.10.2021

Günter Ensle  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird

nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011, zuletzt geändert am 22.10.2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 21.10.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1- Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011, zuletzt geändert am 22.10.2020, wird wie folgt geändert:

### § 42 Höhe der Abwassergebühren

#### • erhält folgende neue Absätze 1 bis 5

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,36 Euro (Klärggebühr 1,58 Euro/m<sup>3</sup> und Kanalgebühr 1,78 Euro/m<sup>3</sup>).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,33 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 23,76 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:
 

je m <sup>3</sup> Abwasser	39,60 Euro,
----------------------------	-------------
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
 

je m <sup>3</sup> Abwasser	3,17 Euro.
----------------------------	------------
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hüttlingen, den 21.10.2021

Günter Ensle  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Frostschutz bei Wasserleitungen und Wasserzählern



Mit Beginn der kalten Jahreszeit sollten die Haus- und Gartenwasserleitungen sowie die Wasserzähler vor Frost geschützt werden.

Da für Wasserverluste wegen schadhafter Wasserleitungen oder Schäden an den Wasserzählern durch Frosteinwirkung grundsätzlich die Eigentümer haftbar sind, gibt die Gemeindeverwaltung folgende Empfehlungen aus:

- In der Nähe von Wasserzählern oder Wasserleitungen - insbesondere in Kellern - sollten Türen und Fenster immer geschlossen gehalten und undichte Stellen im Mauerwerk abgedeckt werden.
- Gartenleitungen sowie Leitungen in unbewohnten, frostgefährdeten Räumen sind rechtzeitig abzusperrn und zu entleeren.
- Absperrventile in Kellern und Schächten sowie Zapfventile innerhalb der Anwesen müssen auf ihre Dichtheit überprüft und gegebenenfalls instand gesetzt werden. Wichtig ist, sich von der Dichtheit der Hauptsperrvorrichtungen im Keller zu überzeugen, um Wasserverluste wegen Frostschäden über den Winter zu vermeiden.
- Wasserzähler und Zuleitungsrohre in nicht frostsicheren Räumen sind mit Isolierstoffen zu umhüllen. Bei Wasserschächten im Freien ist ein Zwischenboden einzulegen.

Rohrbrüche, die nicht bemerkt werden, führen zu sehr hohen Wasserverbräuchen, die an den Wasserabnehmer abgerechnet werden müssen. Prüfen Sie deshalb von Zeit zu Zeit den Zählerstand Ihrer Wasseruhr.

## Recycling



### Mülltermine

#### Hüttlingen

2.11. Bioabfall  
2.11. Gartentonne

#### Niederalfingen

2.11. Bioabfall  
3.11. Gartentonne

#### Sulzdorf

2.11. Gartentonne  
2.11. Bioabfall

#### Seitsberg

2.11. Gartentonne  
2.11. Bioabfall

### Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr



# Corona-Regeln ab 28. Oktober 2021

Das dreistufige Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe gilt weiterhin. Angepasste Details sind farblich gekennzeichnet.

Neu ist das 2G-Optionsmodell:

- **Maskenpflicht entfällt für Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen mit Publikumsverkehr in der Basisstufe.** Wird das 2G-Optionsmodell in einer Einrichtung angewendet, muss dies mit einem Aushang für den Publikumsverkehr gekennzeichnet werden.
- **Maskenpflicht entfällt für Beschäftigte**, wenn diese ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis freiwillig bei den Arbeitgeber\*innen vorlegen.  
Die Wahl der 2G-Option haben grundsätzlich alle Lebensbereiche, zum Beispiel die Gastronomie, Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen, Messen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

**Warnstufe:** Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

**Alarmstufe:** Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Stand: 27. Oktober 2021 – weitere **Informationen, Inzidenzen** und **FAQ** auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

**Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.

**Ausnahmen:**




















- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

**Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung\***

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)






\*gilt nicht für Saunen, Dampfbäder und ähnliche Angebote




Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <b>Öffentliche Veranstaltungen</b> (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.)  Optionsmodell bei Großveranstaltungen: 3G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität  oder 5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen    	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:   nur PCR-Test	
	Im Freien: Ab 5000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b> 	Im Freien: 	Ohne weitere Regelungen
 <b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>  			
	In geschlossenen Räumen: 	In geschlossenen Räumen:   nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen: 
 <b>Kultureinrichtungen</b> (wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten etc.)  *Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich    	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: 	Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test





Nachweis von Impfung und Tests




Veranstalter\*innen sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G/2G-Status ist ausreichend.



Legende



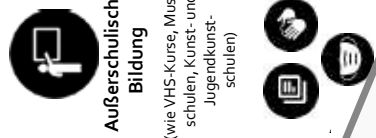
-  Nachweislich geimpft, genesen oder getestet (vermerkt wenn PCR-Test erforderlich ist)
-  Datenverarbeitung erforderlich
-  Nachweislich geimpft oder genesen
-  Hygienekonzept erforderlich
-  Regelungen der Maskenpflicht beachten

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Weihnachtsmärkte    *bei 2G/3G	*für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf	*für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf	*für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf  
Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeiten etc.) Ohne Abstandsgebot	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen	1 Haushalt plus 1 weitere Person
		Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	














Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p><b>Gastronomie und Vergnügungsstätten</b> (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)</p>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen: <b>2G</b>  Im Freien: <b>3G</b> nur PCR-Test
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: <b>3G</b>	
 <p><b>Betriebskantinen, Mensen</b> (Regelung gilt nur für externe Personen)</p>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test	<b>2G</b>
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: <b>3G</b>	
 <p><b>Freizeit-einrichtungen</b> (wie Freizeitparks, Sportstätten, Bäder, Saunen etc.)</p>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test	<b>2G</b>
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: <b>3G</b>	
 <p><b>Körpernahe Dienstleistungen</b> Ausgenommen sind Logopädie, Physio- und Ergotherapie etc.</p>		<b>3G</b>	<b>3G</b> nur PCR-Test

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p><b>Religiöse Veranstaltungen</b></p>	Ohne weitere Regelungen	Ohne weitere Regelungen	
	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>
 <p><b>Beherbergung</b></p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>
	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage</p>
 <p><b>Messen, Ausstellungen, Kongresse</b></p>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test	<b>2G</b>
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	Im Freien: <b>3G</b>	

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p><b>Bildung</b> (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)</p>	<p>Ohne weitere Regelungen</p>	<p><b>3G</b> bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage</p>	<p><b>3G</b></p>
 <p><b>Sport</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p><b>2G</b></p>
	<p>Im Freien: Ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien: <b>3G</b></p>	<p>Im Freien: Ohne weitere Regelungen</p>

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p><b>Touristischer Verkehr</b> (wie Schifffahrten, Seilbahnen, Busreisen etc.)</p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p><b>2G</b></p>
	<p>Im Freien: Ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien: <b>3G</b></p>	
 <p><b>Einzelhandel</b> (auch Flohmärkte)</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte der Grundversorgung, Märkte im Freien und Abhol- und Lieferangebote</p>	<p>Ohne weitere Regelungen</p>	<p>Ohne weitere Regelungen</p>	<p><b>3G</b></p>
	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p>Im Freien: Ohne weitere Regelungen</p>
 <p><b>Außerschulische Bildung</b> (wie VHS-Kurse, Musikschulen, Kunst- und Jugendkunstschulen)</p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b></p>	<p>In geschlossenen Räumen: <b>3G</b> nur PCR-Test</p>	<p><b>2G</b></p>
	<p>Im Freien: Ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien: <b>3G</b></p>	



Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <b>Diskotheiken</b> Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht   	In geschlossenen Räumen:  nur PCR-Test		
	Im Freien: wie öffentliche Veranstaltungen		
 <b>Prostitutionsstätten</b>   		 nur PCR-Test	

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



# Aktuelle Berichte

## Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 21.10.2021

**AUSFÜHRLICHE SITZUNGSVORLAGEN UND UNTERLAGEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER [HTTPS://HUETTLINGEN.RIS-PORTAL.DE](https://huettlingen.ris-portal.de)**

### STELLUNGNAHME VON BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt Bürgermeister Ensle folgendes:

Gemeinderat Kowatsch fehlt nun seit Januar 2021 von 13 Sitzungen zum elften Mal unentschuldig. Das ist ein neuer trauriger und negativer Rekord seit Bestehen des Gemeinderats Hüttlingen. Gemeinderat Kowatsch scheut die offene politische Auseinandersetzung und hat auch kein Interesse an der Mitarbeit im Gemeinderat, obwohl er sich verpflichtet hat sich für das Wohl der Gemeinde einzusetzen. Stattdessen hetzt er in den sozialen Medien und zahlreichen Mails gegen den Bürgermeister und auch gegen die Gemeinde Hüttlingen in unverantwortlicher Weise. Als Privatmann kann er dies, aber nicht als Gemeinderat, da ist er zum Wohl der Gemeinde verpflichtet. Gemäß § 34 Abs. 3 GemO gehört es zu den Amtspflichten der Gemeinderäte an den Sitzungen teilzunehmen. Grundsätzlich gilt gemäß § 17 Abs. 4 GemO, dass ein Gemeinderat nicht unentschuldig den Gemeinderatssitzungen fernbleiben kann. Gemeinderat Kowatsch ist in diesem Jahr schon 11 Mal unentschuldig den Gemeinderatssitzungen ferngeblieben.

Wenn Gemeinderat Kowatsch noch einen Funken Pflichtbewusstsein und Charakter hat, dann tritt er aus diesem Gremium freiwillig aus.

### BAUVORHABEN: BESICHTIGUNG

#### - ALEMANNENSCHULE - STAND DER SANIERUNG

Eingangs der Sitzung besichtigte das Gremium die bereits sanierten Lehrräume. Sonja Walter und Hilde Schneider (walterarchitektur Ellwangen), Martin Müller (müller Ingenieurbüro Westhausen) und Rektor Ralf Meiser erläuterten die Sanierungsarbeiten und die Nutzung der Räume. Die Schulküche wurde neu ausgestattet, der Computerraum und Räume für Bildende Kunst und Textiles Werken zählen dazu. Die Räume erhielten Möbel, neue Fenster und eine Lüftungsanlage. Ab den Herbstferien geht es im Südflügel weiter; 2022 werden Bereiche des Westflügels folgen.

### BEKANNTGABE DER ERTEILUNG DES EINVERNEHMENS VON BAUGESUCHEN DURCH BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE

- Errichtung eines Geräteschuppens, Limesstraße 40, Flst. Nr. 147/4, An- & Umbau des best. Betriebsgebäudes, - Gottlieb-Daimler-Straße 15, Flst. Nr. 783/3
- Neubau eines Mehrfamilienhauses (veränderte Ausführung), Lengenfelder Straße 13, Flst. Nr. 472/1

**Der Gemeinderat nahm Kenntnis.**

### NEUBAU ABSTELLRAUM AUF DIE BESTEHENDE GARAGE, HÖLDERLINWEG 22

Zu dem Neubau eines Abstellraums auf die bestehende Garage wurde vom Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

### ERSTELLUNG VON BÜROCONTAINERN, GOLDSHÖFER STRASSE 101

Zu der Erstellung von Bürocontainern hat der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

### ERRICHTUNG EINES LAGERGEBÄUDES AUS ZWEI BAUCONTAINERN, WAIBLINGER STRASSE 6

Der Gemeinderat erteilte zu der Errichtung eines Lagergebäudes aus zwei Baucontainern stets widerruflich das erforderliche Ein-

vernehmen, wobei innerhalb von 6 Monaten an der Nord-, West- und Südseite verpflichtend einheimische Laubgehölze zu pflanzen sind. Auch sind die beiden Container der Umgebung angepasst einheitlich zu streichen.

## **SCHULENTWICKLUNG ALEMANNENSCHULE/GANZTAGES-SCHULE**

### **– NEUBAU EINER MENSA, GENEHMIGUNG DER PLANUNG**

Für die Ganztagesbetreuung, die in den nächsten Jahren gewährleistet sein wird, benötigt die Alemannenschule eine Mensa. In seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 hatte das Gremium nach einer Variantenuntersuchung durch das Büro „walterarchitektur“ Ellwangen einen Mensaneubau mit Unterkellerung an das best. Sport- und Kulturzentrum „Limeshalle“ beschlossen.



Frau Sonja Walter wurde mit der Ausarbeitung eines Baugesuchs beauftragt, damit ein Förderantrag im Schulbaubeschleunigungsprogramm gestellt werden kann.

Gleichzeitig ist beabsichtigt im Untergeschoss des Neubaus zwei zentrale 400 kW Pelletkessel für die Heizungsversorgung (Nahwärme) einzubauen. Sonja Walter erläuterte, wie der Neubau an den gemeinsamen Eingangsbereich der Limeshalle und des Bürgersaals andockt werden soll. Das gemeinsame Foyer der Hallen wird somit erweitert und in der Eingangsebene eine Mensa untergebracht sein. Diese beinhaltet eine sogenannte Regenerierküche, in der zwar nicht gekocht, aber das Essen aufbereitet und fertig gemacht wird. Auch ist an die notwendigen Neben- und Lagerräume gedacht. Am Mensagebäude ist ein ansprechender Außenbereich, Richtung Hang zur Schule, mit Sitzterrassen und hoher Aufenthaltsqualität geplant.

Als weitere Anpassungen des Außenbereichs werden die Parkplätze und Feuerwehrezufahrt bis zu fünf Meter Richtung Norden verlegt werden. Auch für den bisherigen Spielplatz muss ein neuer Platz gefunden werden. Ebenso soll ein neuer Fußweg den Auto- vom Fußverkehr trennen.

Im Stockwerk unter dem Anbau wird sich der Heizungskeller mit einer Pelletheizung samt Lagerfläche und Technikräume mit neuer Lüftungsanlage für die Mensa und Küche befinden, erläuterte Martin Müller.

In einem umweltfreundlichen Netzverbund sollen über diese neue Heizung Teile des Schulgebäudes, Limeshalle, Bürgersaal und das Rathaus beheizt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 9,5 Millionen Euro. Derzeit können Zuschüsse in Höhe von knapp 6 Millionen Euro beantragt werden.

Aufsummiert mit den bisherigen Ausgaben für die Schulerweiterung hat die Gemeinde rund 20 Millionen Euro in die Schule und weitere sechs Millionen Euro in Kindergärten investiert, führte Bürgermeister Günter Ensle vor Augen. Eine solche Summe sei nicht einfach für die Gemeinde zu schultern, aber es sei wichtig in Bildung zu investieren.

***Der Gemeinderat stimmte dem Neubau einer Mensa mit Unterkellerung für die Heizzentrale an das bestehende Sport- und Kulturzentrum „Limeshalle“ auf der Grundlage der von Frau Sonja Walter vorgestellten Pläne zu.***

***Frau Sonja Walter wird mit der Erstellung eines Baugesuchs beauftragt. Die Finanzierung sollte über den Haushalt 2022 und 2023 abgewickelt werden.***

***Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Förderanträge zu stellen.***

## **GESAMTSANIERUNG ALEMANNENSCHULE HÜTTLINGEN BA 2022 - VERGABEN**

Der Sanierungsabschnitt 2022 umfasst den Hauptgebüdetrakt im Westflügel vom Level 1 - 3. Es ist geplant drei Klassenräume, Lehrerzimmer und den Musikraum, sowie diverse Nebenräume zu sanieren.

Alle Räume in den drei Ebenen werden an die vorhandene Lüftungsanlage auf dem Flachdach angeschlossen und über die neuen, vertikal und horizontal verlaufenden Lüftungsleitungen verteilt. Es ist geplant die Anschlussaufträge für die unterschiedlichen Gewerke zeitnah zu vergeben.

***Der Gemeinderat stimmte zu die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung dieses Sanierungsabschnittes zu beauftragen, um einen reibungslosen und termingerechten Ablauf der Sanierung gewährleisten zu können.***

## **BA 2021/2022 - SÜDGEBÄUDE - VERGABEN**

Aktuell laufen die Fachplanungen für den Sanierungsabschnitt Südgebäude. Hier sollen ab den Herbstferien die Arbeiten für Trockenbau, Elektroinstallationen, MSR-Technik und Raumlüftung fortgesetzt werden. Dieser Abschnitt wird vorgezogen, um möglichst zeitnah eine fest installierte, dezentrale Raumlüftung für die drei Klassenräume bereitstellen zu können. Zudem müssen die Arbeiten bis zum Jahresende fertiggestellt und schlussgerechnet sein, damit die im Rahmen des Schulbeschleunigungsprogramms bereitgestellten Zuschüsse abrufen können.

Den Fachfirmen wurden bereits die Anschlussaufträge in Aussicht gestellt.

***Der Gemeinderat stimmte zu die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung dieses Sanierungsabschnittes zu beauftragen, um einen reibungslosen und termingerechten Ablauf der Sanierung gewährleisten zu können.***

## **BA 2021 – INFORMATION**

Aktuell verzögern Lieferengpässe die Fertigstellung des Gewerkes „Raumlüftung“. Ebenso ist das Mobiliar für den PC-Raum noch nicht vollständig.

***Der Gemeinderat nahm Kenntnis.***

## **VERPACHTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKE AB DEM 11.11.2022**

Die landwirtschaftlichen Gemeindegrundstücke in Hüttlingen und in den Teilorten sind bis zum 10.11.2022 verpachtet.

Die letztmalige Verpachtung erfolgte 2013 für 9 Jahre. Die Verwaltung hatte nach Beschlussfassung des Gremiums vom 24.01.2013 beschlossen, dass alle Pächter angeschrieben werden, ob sie das Pachtverhältnis zu den seitherigen Bedingungen fortsetzen möchten. Lediglich bei einer Nichtverlängerung eines Pachtverhältnisses wurde dann das betreffende Grundstück im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben. Der Mindestpreis pro Ar war je nach Qualität und Lage auf 1 bzw. 1,50 Euro festgesetzt. Der erzielte Pachtpreis betrug durchschnittlich ca. 2 Euro pro Ar. Der seitherige Gesamtpachtpreis der landwirtschaftlichen Grundstücke beläuft sich auf ca. 12.300,- Euro im Jahr.

**Der Gemeinerat beschloss einstimmig, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde Hüttlingen an die seitherigen Pächter zu denselben Bedingungen verpachtet werden. Die Verwaltung wurde beauftragt mit den seitherigen Pächtern zu verhandeln. Bei Nichtverpachtung werden die Grundstücke im Amtsblatt ausgeschrieben oder an die angrenzenden Grundstückseigentümer bzw. Pächter zur Bewirtschaftung vergeben.**

Die Pachtzeit beträgt 12 Jahre. Der Mindestpachtpreis bei einem nicht weiter verpachteten Grundstück wird auf 1 Euro/Ar bzw. auf max. 1,50 Euro/Ar Pachtfläche je nach Qualität und Lage festgesetzt. Für Unland wird kein Mindestpachtpreis erhoben. Die Pachtpreise für die Kleingärten, die sonstigen privat genutzten Flächen und für die gewerblichen Kleinflächen werden beibehalten. Auslaufende Pachtverträge von auswärtigen Landwirten werden nur jeweils auf 3 Jahre bzw. nach den Gegebenheiten nicht verlängert.

Die Pächterin oder der Pächter hat die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Denkmalschutzes, insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten, zu berücksichtigen. Bei Vorhaben für eine beispielgebende Landschaftsgestaltung oder Biotopvernetzung sowie bei denkmalpflegerischen Maßnahmen hat er mitzuwirken und die hierfür erforderliche Fläche in zumutbarem Umfang bereitzustellen. Die Pacht ist entsprechend herabzusetzen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Passus in die Pachtverträge mit aufzunehmen.

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG - ABWS) DER GEMEINDE HÜTTLINGEN VOM 17.02.2011, ZULETZT GEÄNDERT AM 22.10.2020 - KALKULATION UND FESTSETZUNG DER ABWASSERGEBÜHREN**

Die Abwassergebühren werden ab 1. Januar 2022 laut Satzung neu erhoben. Der einstimmige Beschluss des Gemeinderats beinhaltet Folgendes:

**Die Gemeinde Hüttlingen erhebt weiterhin für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Als Gebührenmaßstab werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühren, § 40 AbwS) und für die anfallende Niederschlagsmenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a AbwS) sowie eine Grundgebühr (§ 38 Abs.2 AbwS) zugrunde gelegt.**

Die neu kalkulierten Abwassergebühren werden ab 1. Januar 2022 erhoben.

Der Gebührenkalkulation mit dem vorgeschlagenen 1-jährigen Kalkulationszeitraum 2022 und mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten entsprechend den vorliegenden Ausführungen (Abschreibungs- und Verzinsungsmethode, Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Globalberechnung, Zinssätze, Prognosen und Schätzungen etc.), wird zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser vorliegenden Gebührenkalkulation erhebt die Gemeinde Hüttlingen weiterhin Abwassergebühren mit folgender Zusammensetzung:

- a) nach § 38 Abs. 1 und Abs. 2 AbwS eine jährliche Grundgebühr für die verbrauchsunabhängigen (fixe) Kosten die durch 12 teilbar und gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers sind:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in cbm/h	3 und 5	7 und 12	20 und größer	30
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in cbm/h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10 und größer	5
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> ) in cbm/h	Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	Q <sub>3</sub> 10	Q <sub>3</sub> 16 und größer	Verbundwasserzähler
<b>Euro Jahr/Monat</b>	<b>21,00/1,75</b>	<b>22,20/1,85</b>	<b>198,00/16,50</b>	<b>340,8/28,40</b>

- b) nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 a – c AbwS eine Schmutzwassergebühr für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge ab dem Jahr 2022 in Höhe von 3,36 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser.  
Die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2022 wird aufgeteilt auf die:
  - „Kanalgabühr“ in Höhe von 1,78 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser,
  - „Klärgebühr“ in Höhe von 1,58 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser.
- c) nach § 38 Abs. 1 i.V.m. § 40 a AbwS eine Niederschlagswassergebühr für die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke ab dem Jahr 2022 in Höhe von 0,33 Euro/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.
- d) nach § 38 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 AbwS eine Gebühr für sonstige Einleitungen für ab dem Jahr 2022 in Höhe von 23,76 €/m<sup>3</sup> Abwasser
- e) nach § 38 Abs. 5 AbwS eine Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird ab dem Jahr 2022 für
  - a) Kleinkläranlagen in Höhe von 39,60 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser,
  - b) geschlossene Gruben in Höhe von 3,17 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser.

**Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) ist in dieser Amtsblattausgabe veröffentlicht.**

**ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG -WVS) DER GEMEINDE HÜTTLINGEN - KALKULATION UND FESTSETZUNG DER WASSER-VERBRAUCHSGEBÜHREN**

Der Gemeinderat bedauert die Wassergebühren anheben zu müssen. Eine Erhöhung ist notwendig, um Abmängelbeträge aus den Vorjahren ausgleichen zu können. Ohne Kostendeckung könnte die Gemeinde mögliche Zuschüsse für wichtige Investitionen verlieren.

Die Satzung wird in dieser Amtsblattausgabe veröffentlicht.

**Der Gemeinderat stimmte der vorstehenden Gebührenkalkulation zu.**

Die Gemeinde Hüttlingen erhebt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 wird zugestimmt. Auf der Grundlage der beiliegenden Gebührenkalkulation werden für den Zeitraum 2022 die Wasser-Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung auf 2,83 Euro zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer pro m<sup>3</sup> gemessener Wassermenge (3,03 Euro inkl. MwSt.) festgesetzt.

Bei den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung ergab sich für die Jahre 2018 und 2019 im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von 79.249,96 Euro. Von der Möglichkeit gemäß § 14 (2)

KAG eines Ausgleichs dieser Kostenunterdeckung, ein hälftiger Anteil für das Jahr 2022 in Höhe von 39.624,98 Euro im kommenden Jahr wird Gebrauch gemacht.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der folgenden Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hüttlingen vom 13.10.2011 zuletzt geändert am 22.10.2020 wird zugestimmt.

**BEBAUUNGSPLAN „ECKE AALENER STRASSE/WÖHRSTRASSE“ IN DEN PLANBEREICHEN 4001, 4002 UND 4003 PLANNUMMER 4001/3 AALEN/UNTERKOCHEN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS BEBAUUNGSPLAN-GEBIET PLANNUMMER 4001/3 UND ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT IM BEREICH AALENER STRASSE/WÖHRSTRASSE (79. FNP-ÄNDERUNG)**

- PRÜFUNG DER ABGEBEBENEN STELLUNGNAHMEN GEM. § 3 (2) BAUGB
- SATZUNGSBESCHLÜSSE GEM. § 10 (1) BAUGB UND § 74 (6) LBO
- FESTSTELLUNGSBESCHLUSS FNP

Die Fortschreibung der Feuerwehrbedarfsplanung der Stadt Aalen wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 beschlossen (Vorlage 3017/010). Diese beinhaltet auch den Neubau des Feuerwehrhauses in Unterkochen. Im Frühjahr 2020 wurde ein Grundsatzbeschluss über die städtebauliche Entwicklung der „Ecke Aalener Straße/Wöhrstraße“ als neuer Feuerwehrstandort von Unterkochen gefasst (Vorlage 6520/001). Mit dieser Vorlage wurde dem integrierten städtebaulichen Konzept zum neuen Feuerwehrstandort an der Aalener Straße gegenüber der Dorf-mühle zugestimmt, die Verwaltung beauftragt die Planung weiter zu entwickeln und nach Erfordernis externe Planer zu beauftragen. Mit dieser Vorlage soll das Planungsrecht für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

**Der Gemeinderat stellte nach Abwägung die beigefügte Liste vom 23.08.2021 betreffend des genannten Bebauungsplanes und der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften als Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung der während der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen fest (Anlage H).**

Das Deckblatt vom 23.08.2021 zum Bebauungsplan „Ecke Aalener Straße/Wöhrstraße“, Plan Nr. 04-04/2 wird gebilligt (redaktionelle Änderung, Anlage B).

Die in der Anlage C erläuterten redaktionellen Änderungen und das Deckblatt vom 23.08.2021 (Anlage B) werden als Bestandteil des Bebauungsplans beschlossen.

Die als Anlage beigefügten S a t z u n g e n werden beschlossen (Anlage A).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weichen vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 20.10.2011 im Süden und Westen ab, ebenso vom Geltungsbereich des 1. Auslegungsbeschlusses vom 03.11.2020 zwischen Kreisverkehr und Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr.

Durch den Bebauungsplan „Ecke Aalener Straße/Wöhrstraße“ sollen teilweise folgende Bebauungspläne aufgehoben werden, soweit diese vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ecke Aalener Straße/ Wöhrstraße“; Plan Nr. 40-01/3 überlagert werden:

- Bebauungsplan „Änderung der Zweckbestimmung und Aufteilung der Verkehrsflächen der Bebauungspläne Nr. 43-01/1, 40-01 und 42-01; Plan Nr. 40-01/2 (in Kraft: 13.11.2013)
- Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplans Ortskern Unterkochen zwischen Aalener Straße und Bahnlinie“; Plan Nr. 43-01/1 (in Kraft: 21.08.1986)

- Bebauungsplan „Ortskern Unterkochen zwischen Aalener Straße, Bockgasse und Kocherstraße“, Plan Nr. 40-01/1 (in Kraft: 22.08.1991)

- Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplanes „Langäcker“ zwischen Himmlinger Weg, Kopernikusstraße und Aalener Straße, Plan Nr. 40-02/1 (in Kraft: 04.09.2002)

- Bebauungsplan „Karlstraße, Mühlstraße“, Plan Nr. XL-03 (in Kraft: 07.04.1907)

Die 79. FNP-Änderung im Bereich „Aalener Straße/Wöhrstraße“ vom 03.11.2020 des Stadtplanungsamtes Aalen, wird festgestellt (Anlage E).

**Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem Beschlussantrag zuzustimmen.**

**ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AALEN-ESSINGEN-HÜTTLINGEN IM BEREICH „HASENWEIDE - SÜD“ IN DER GEMEINDE ESSINGEN (95. FNP-ÄNDERUNG)**

**- AUSLEGUNGSBESCHLUSS NACH § 3 ABS. 2 BAUGB**

Die Gemeinde Essingen hat sowohl eine steigende Nachfrage nach Erholungsnutzungen sowie eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum festgestellt.

Im südlichen Bereich Hasenweide im Teilort Lauterburg soll sowohl das Tourismusangebot erweitert als auch eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Das Plangebiet soll in drei Teilbereichen unterschiedlich geplant werden. Im Osten ist eine zweigeschossige Wohnbebauung sowie eine Lärmschutzwand entlang der Landesstraße vorgesehen. Im mittleren Bereich ist eine eingeschossige Wohnbebauung mit teilweise kleineren Grundstücken ausgewiesen und im westlichen Bereich eine kompakte, eingeschossige und verdichtete Bauweise. Um städtebaulich einen Übergang zwischen Campingplatz/Tourismus mit Gaststätte auf der einen Seite und Wohnbebauung auf der anderen Seite zu schaffen, wurde die Bebauung im westlichen Bereich des Plangebietes mit kleinen Häusern und kleinen Außenbereichen geplant.

**Der Gemeinderat stimmte dem Inhalt der 95. FNP-Änderung zu. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem Beschlussantrag zuzustimmen.**

**GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN**

**BEKANNTGABE NICHT ÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE NACH § 35 ABS. 1 GEMO**

Der Gemeinderat stimmte in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.09.2021

1. der Rücknahme einer Klage,
2. dem Verkauf des Feuerwehrfahrzeugs LF16/12,
3. dem Erwerb eines Gebäudes zu.

**Der Gemeinderat nahm Kenntnis.**

**BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES**

**ANSCHAFFUNG EINER ELEKTRONISCHEN SIRENENANLAGE**

Um die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu stärken, stellt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020 bis 2022 Mittel für die Förderung der Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) in den Jahren 2021 und 2022 bereit.

**Der Gemeinderat lehnte den Antrag ab, eine Sirene anzuschaffen. Die Anschaffung wäre bei Zustimmung nur erfolgt, wenn ein Zuschuss geflossen wäre.**

**Eine nicht öffentliche Sitzung schloss sich an.**